

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1976

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 7. 1976	Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	335

2022

**Siebte Änderung der Satzung
der Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Vom 12. Juli 1976**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. 2022) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1976 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vom 5. Februar 1968 (GV. NW. S. 72) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1975 (GV. NW. S. 354) und der

Sechsten Satzungsänderung vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976, S. 72) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Teil, Abschnitt II, Nr. 1 wird nach „§ 21“ das Wort „Nachversicherung“ gestrichen.
 - b) Im Dritten Teil, Abschnitt II, Nr. 2 wird entsprechend der Paragraphenfolge eingefügt: „§ 35a Versicherungsrente aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“.
 - c) Im Dritten Teil, Abschnitt III, Nr. 3 wird in der Überschrift zu § 45 das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
 - d) Im Dritten Teil, Abschnitt V wird nach „§ 48“ das Wort „Kinderzuschlag“ gestrichen.
 - e) Im Dritten Teil, Abschnitt V wird entsprechend der Paragraphenfolge eingefügt: „§ 51a Rückzahlung von Kassenleistungen“.
 - f) Im Vierten Teil, Abschnitt I, Nr. 1 wird die bisherige Überschrift zu § 64 durch die folgende Überschrift ersetzt: „Nachversicherung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird innerhalb des Klammerzusatzes die Absatzbezeichnung gestrichen.
3. § 17 Abs. 3 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) als Beschäftigter eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörnden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt oder als Beschäftigter eines sonstigen Mitglieds nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fiele, wenn das Mitglied diesen Tarifvertrag anwenden würde, es sei denn, daß die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen, oder“.
4. § 21 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere nicht

 - a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge),
 - b) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus fürsorglichen Gründen in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.“
6. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Endet vor dem 1. Januar 1976 eine Pflichtversicherung oder erlischt vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann sich der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruchs freiwillig weiterversichern.“
7. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besteht, und zwar auch dann nicht, wenn die Rente nach § 52a nicht gezahlt wird.“
8. In § 26 Satz 1 Buchstabe c wird der Satzteil „– mit Ausnahme der in § 66 Abs. 2 Satz 2 genannten Beiträge –“ gestrichen.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe e wird das Wort „Pflichtversicherte“ durch das Wort „Versicherte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 34 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.
11. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pflichtbeiträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach Maßgabe des § 35a zugrundegelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - aa) Der Punkt am Ende wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgender Halbsatz angefügt: „§ 35a ist anzuwenden.“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Versicherungsrente wird ferner neu berechnet, wenn im Falle des § 56 Abs. 4 die Anwendbarkeit des § 35a entfällt.“
12. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a
Versicherungsrente aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, aufgrund dessen er

 - a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder
 - b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hätte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch dasselbe Mitglied oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Abs. 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

 1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Monate, die aufgrund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses mit Pflichtbeiträgen belegt sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2.
 2. Entgelt im Sinne der Nr. 1 ist das Entgelt, das nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und in dem für den Eintritt des Versicherungsfalles maßgebenden Zeitpunkt die Versorgungsrente begonnen hätte.
 3. Für die Ermittlung der mit Pflichtbeiträgen belegten Monate gelten § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
 4. Erreicht der nach den Nummern 1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht monatlich 1,25 v. H. der Summe der in Nr. 1 genannten Pflichtbeiträge, ist dieser Betrag an Stelle des nach den Nummern 1 bis 3 errechneten Betrages maßgebend.“
13. In den §§ 43 bis 45 wird jeweils das Zitat „§ 35 Abs. 1“ geändert in „§§ 35, 35a“.
14. In der Überschrift des § 45 wird das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch das Wort „Hinterbliebenen“ ersetzt.
15. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundgehalt“ durch das Wort „Ortszuschlag“ ersetzt.

16. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

17. Es wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Rückzahlung von Kassenleistungen

(1) Hat sich die Versorgungsrente

- a) wegen einer Änderung der Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5, 57 Abs. 2 oder

b) wegen einer Neuberechnung nach § 46a

vermindert, so hat der Berechtigte einen überzahlten Betrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zurückzuzahlen.

(2) ¹Ergibt sich die Überzahlung aus der Gewährung oder Änderung einer Rente oder eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Rente oder das Altersruhegeld. ²Der Berechtigte ist verpflichtet, insoweit seine Ansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Kasse abzutreten.

(3) Soweit Absatz 2 nicht anzuwenden ist oder der Berechtigte seiner Verpflichtung zur Abtretung nicht nachkommt oder die Abtretung nicht zu einer Erfüllung des Rückzahlungsanspruches der Kasse führt, gilt der überzahlte Betrag als Vorschuß auf die Leistungen der Kasse.

(4) Eine in anderen Fällen bestehende Verpflichtung, ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen zurückzuzahlen, bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.“

18. In § 52a Abs. 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) bei dem Versorgungsrentenberechtigten und dem Versicherungsrentenberechtigten, bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstaben c bis e eingetreten ist, das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1248 Abs. 4 RVO, § 25 Abs. 4 AVG oder § 48 Abs. 4 RKG wegfällt.“

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Halbsatz wird das Semikolon am Ende der Nr. 6 durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nr. 6a angefügt:

„6a. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen;“.

- b) Im dritten Halbsatz wird der Text der Nr. 10 unter Beibehaltung der Nummernfolge gestrichen.

20. In § 55 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „nicht erfüllt hat“ die Worte „und für den die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt“ eingefügt.

21. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Ist ein beitragsfrei Versicherter, ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener zu einer der in Absatz 3 genannten Strafen rechtskräftig verurteilt worden, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Anwendbarkeit des § 35a. ²Die Berechnung der Versorgungsrente für den Versicherungsrentenberechtigten oder den Hinterbliebenen richtet sich insgesamt nach § 35 Abs. 1 Satz 1.“

22. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.

23. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Nachversicherung aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

(1) ¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, so sind Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten

gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer in dem entsprechenden Zeitraum pflichtversichert gewesen wäre. ²Für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit es 1820,- DM/RM monatlich nicht überschritten hat; Beiträge, die für Zeiten vor dem 21. Juni 1948 nachentrichtet werden, sind im Verhältnis 1 RM : 1 DM zu zahlen.

(2) ¹Die Beiträge und Umlagen sind für Arbeitnehmer, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3, § 1231 Abs. 1 RVO oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder § 8 Abs. 1 AVG versicherungsfrei gewesen sind, zum selben Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichten sind. ²Im übrigen sind die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen im Zeitpunkt der die Nachversicherung auslösenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. ³§ 62 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die nachentrichteten Beiträge und Umlagen gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge und Umlagen.

(4) Wird die Nachversicherung durch einen Arbeitgeber durchgeführt, der nicht Mitglied der Kasse ist, so gilt er insoweit als Mitglied der Kasse.“

24. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Der beitragsfrei Versicherte kann die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist und ein Anspruch auf Versorgungsrente nicht besteht.

(2) ¹Der Versicherte, dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, kann jederzeit die Erstattung der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen. ²Hat die Kasse eine Versorgungsrente oder eine Versorgungsrente gewährt, werden nur die nach dem Beginn der Rente entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstattet.

(3) ¹Der Antrag auf Beitragsersatzung gilt – außer in den Fällen des Absatzes 2 – für alle Beiträge. ²Er kann nicht widerrufen werden. ³Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet werden, erlöschen mit der Antragstellung.

(4) Das Recht, die Beitragsersatzung zu beantragen, erlischt mit der Vollendung des 67. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 Satz 2 jedoch erst 24 Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in Satz 4 wird das Zitat „Absatz 1 Satz 3“ in „Absatz 4“ geändert.

25. In § 71 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weitere Jahre“ durch die Worte „ein weiteres Jahr“ ersetzt.

26. In § 89 wird Absatz 4 gestrichen.

27. In § 90 Abs. 3 Satz 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen;“.

28. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ werden durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1975“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherter.“

29. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „31. Dezember 1975“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist vor dem 1. Januar 1976 der Anspruch auf eine Rente, die nach § 97 Abs. 1 oder Abs. 2 als Versorgungsrente oder Versicherungsrente weitergewährt worden ist, erloschen, so erhält der Berechtigte, wenn er vom Erlöschen des Anspruchs auf die Versorgungsrente oder Versicherungsrente an bis zum 31. Dezember 1975 ununterbrochen im Sinne des Absatzes 1 pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen ist, beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Betrag.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erlischt der Anspruch auf eine in Satz 1 bezeichnete Rente nach dem 31. Dezember 1975, so erhält der Berechtigte beim erneuten Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen für die Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den in Satz 1 genannten Betrag.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält die Fassung:

„Für die Hinterbliebenen eines in Satz 1 und 2 genannten Berechtigten gilt Absatz 3 entsprechend.“

30. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Zitat „§ 66 Abs. 5“ geändert in „§ 66 Abs. 6“.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn ein am 31. Dezember 1975 freiwillig Weiterversicherter beitragsfrei Versicherter wird.“

II.

Übergangsvorschrift zu § 30

(1) ¹Der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe e gilt bei freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten, denen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG von einem Zeitpunkt vor dem 22. Dezember 1974 an gewährt worden ist, als am 22. Dezember 1974 eingetreten, wenn die freiwillige Weiterversicherung oder die beitragsfreie Versicherung am 22. Dezember 1974 noch bestanden hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Versicherte die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung – soweit nach § 66 Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung zulässig – zwischen dem 22. Dezember 1974 und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung, spätestens am 31. Dezember 1976, hat erstatten lassen.

(2) Die Versicherungsrente beginnt am 22. Dezember 1974.

(3) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die über den 31. Dezember 1974 hinaus entrichtet wurden, gelten als rechtsunwirksam entrichtet.

III.

Übergangsvorschrift zu § 83

Wiedereröffnung der Pflichtversicherung

(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Sätze 1, 5 Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 5 Sätze 1, 2 der Satzung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie seit dem Zeitpunkt, in dem sie nach diesen Vorschriften die Versicherungspflicht ursprünglich hätten begründen können, bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied ununterbrochen im Arbeitsverhältnis standen und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 der Satzung erfüllt sind.

(2) ¹Die Erklärung muß in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 beim Mitglied eingehen. ²Die Versicherungspflicht tritt mit Wirkung für die Zukunft vom Ersten des auf den Eingang der Erklärung beim Mitglied folgenden Kalendermonats ein; sie tritt nicht ein, wenn in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 nicht mehr vorliegen.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) Am 22. Dezember 1974 Abschnitt I, Nr. 1 Buchstaben a, b, e, Nr. 4, Nr. 9 Buchstabe a, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 18, Nr. 19, Nr. 21, Nr. 23, Nr. 27 und Abschnitt II;
- b) am 1. Januar 1975 Abschnitt I, Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 5;
- c) am 1. Januar 1977 Abschnitt I, Nr. 8, Nr. 24, Nr. 26, Nr. 30 Buchstabe a;
- d) am 1. Januar 1976 die übrigen Vorschriften.

Köln, den 12. Juli 1976

Kürten

Vorsitzender der Landschaftsversammlung

Hieronimi

Bornhoff

Schriftführer der Landschaftsversammlung

Die vorstehende Siebte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz durch Erlaß vom 1. September 1976 – III A 4 – 38.42.20 – 4156/76 – genehmigt. Sie wird nach Art. 8 Satz 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 1972/26. Januar 1973 (GVBl. RHPf. 1973 S. 385) bekanntgemacht.

Köln, den 17. September 1976

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Czischke

– GV. NW. 1976 S. 335.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.